

12/SN-285/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. 70 GE/986

Datum: 25. NOV. 1986

Verteilt: 1986-11-26 Freudenau

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
11.229/03-I 1/86

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1986-11-04

Betreff

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden.

Für den Bundesminister:

Dr. Ziegelwanger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom  
11.802/62-I 6/86  
vom 3. 10. 1986

Unsere Geschäftszahl  
11.229/03-I 1/86

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
1986-11-04

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gebührenanspruchs-  
gesetz 1975 und das Bundesge-  
setz über den allgemein be-  
eideten gerichtlichen Sachver-  
ständigen und Dolmetscher ge-  
ändert werden

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenan-  
spruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein  
beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher ge-  
ändert werden, wie folgt Stellung:

zu Art. I:

1. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß durch Art. I des Gesetzentwurfes lediglich das Bundesgesetz BGBl.Nr. 136/1975 und nicht die Verordnung, BGBl.Nr. 333/1982, geändert werden soll. Es ist

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

daher im Entwurf von den im Gesetz festgesetzten Beträgen und nicht von den auf Grund des § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 erlassenen Verordnung erhöhten Beträge auszugehen. Die Zitierung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 in Art. I (... in der Fassung der auf Grund seines § 64 erlassenen Verordnung, BGBl.Nr. 333/1982) ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft verfassungsrechtlich unzulässig. Zur Klarstellung der Rechtslage erschiene es außerdem zweckmäßig, daß mit dem Inkrafttreten der Gebührenerhöhungen im Gesetz, die auf Grund des § 64 erlassene Verordnung, BGBl.Nr. 333/1982, durch den Gesetzgeber aufgehoben wird.

2. Das Ausmaß der Erhöhung der Schreibgebühr in § 31 Z 3 ist nicht schlüssig begründet. So fehlt ein entsprechender Hinweis, warum die im Gesetz 1975 mit S 9,-- 1979 durch Verordnung mit S 11,-- und 1982 mit S 14,-- festgesetzte Schreibgebühr plötzlich um mehr als 100 % auf S 30,-- erhöht werden soll.

3. Der in Z 7 mit "Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gebühren" begründeter Wegfall des Merkmals der Wissenschaftlichkeit führt indirekt zu einer Gebührenerhöhung. Das Kriterium der "besonders ausführlichen Begründung" erscheint nicht geeignet eine erhöhte Gebühr in Anspruch zu nehmen, da dies kein Kriterium für die Qualität des Gutachtens darstellt und zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird. Es sollten zumindest zusätzlich auch (in Analogie zu § 49 Abs.2 des Entwurfes, wo nunmehr außergewöhnliche Kenntnisse verlangt werden) "besondere Kenntnisse" gefordert werden.

zu Art. II:

Zu Art. II bestehen keine Einwendungen.

B.

25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme werden dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Ziegelwanger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

L. Giesler